

Verwandtenunterstützung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **30 (1933)**

Heft 10

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwandtenunterstützung.

Unterstützungspflicht einer verheirateten Schwester (Berücksichtigung der Verhältnisse ihres Ehegatten?).

Tatbestand: Frau X. wurde von der Wohnsitzbehörde verpflichtet, an den Lebensunterhalt ihrer Schwester eine monatliche Verwandtenunterstützung von 50 Fr. zu leisten. Gegen diesen Entscheid rekurrierte sie an den Regierungsrat und verlangte vollständige Befreiung von der Unterstützung. Dem Begehren der Rekurrentin wurde teilweise entsprochen.

Erwägungen:

Die in Art. 328 ZGB vorgesehene Unterstützungspflicht beschränkt sich auf Blutsverwandte; Verschwägerter sind nicht unterstützungspflichtig. Daraus ergibt sich für die Ermittlung der Unterstützungspflicht einer verheirateten Person die Folgerung, daß lediglich ihre eigenen Verhältnisse maßgebend sind, nicht auch die Verhältnisse ihres Ehegatten. Da Geschwister nur unterstützungspflichtig sind wenn sie in günstigen Verhältnissen leben (Art. 329 Abs. 2 ZGB), ist somit jeweilen zu untersuchen, ob der für Unterstützungen belangte Ehepartner sich in günstigen Verhältnissen befinde; die wirtschaftliche Lage seines Ehegatten darf nicht in Betracht fallen (BGE 45 II 509). Diese Feststellung des Bundesgerichtes hat immerhin nicht die Meinung, daß die Beiträge, die von einem Geschwister aus dem eigenen Einkommen zu leisten sind, einzig nach der Höhe dieses Einkommens bemessen werden dürfen. Allerdings ist es nicht zulässig, die Einkommen beider Ehegatten zusammenzurechnen. Hingegen kann sehr wohl die Unterstützungspflicht einer Ehefrau danach bemessen werden, was ihr übrig bleibt nach Leistung der eherechtlichen Beiträge an den gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann und den Kindern. Diese Beiträge werden nun in erster Linie davon abhängen, ob und wieviel der Ehemann, der ja in erster Linie für die Familie zu sorgen hat (Art. 160 ZGB), zu leisten vermag. Insofern also darf die Wirtschaftslage des Mannes bei der Feststellung der Verwandtenunterstützungspflicht seiner Ehefrau berücksichtigt werden (BGE 57 I 260).

Von diesen Erwägungen ausgehend, hat man daher für den vorliegenden Fall zunächst die wirtschaftliche Lage der Rekurrentin und ihres Ehemannes zu prüfen. Der rekurrierte Entscheid hat sich darauf beschränkt, zu erklären, die Rekurrentin sei für 1931 mit ihrem Ehemanne so hoch eingeschätzt in Einkommen und Vermögen, daß ihr ein angemessener Beitrag wohl zugemutet werden dürfe. Mit dieser Feststellung hat die Vorinstanz allerdings keine Tatsachen ermittelt, auf Grund deren ein Urteil möglich wäre, sondern ohne nähere Zahlenangaben über die Tatsachen gleich ein Urteil gefällt. Nach den Erhebungen versteuert der Ehemann der Rekurrentin ein Vermögen von 187 000 Fr. und ein Einkommen von 23 700 Fr. Die Frau besitzt ein Vermögen von ungefähr 33 000 Fr., woraus ein Zinsertrag von etwa 1200 Fr. fließen dürfte. Für sich genommen, könnten diese finanziellen Verhältnisse der Frau nicht als günstige bezeichnet werden. Im Hinblick auf die vorstehenden rechtlichen Ausführungen ändert sich das Bild aber wesentlich. Die Rekurrentin hat gemäß Art. 160 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches Anspruch darauf, daß der Ehemann „in gebührender Weise“ für ihren Lebensunterhalt Sorge. Unter „gebührend“ ist eine standesgemäße Lebensweise zu verstehen, die der finanziellen Leistungsfähigkeit des Mannes und den herrschenden Gepflogenheiten entspricht (Gmür, Kommentar zu Art. 160, Note 13). Von diesem Gesichtspunkte aus wird man bei Vergleich der gegenseitigen Finanzlage der Ehegatten annehmen müssen, die Rekurrentin sei nicht gehalten, aus ihrem geringen Vermögenseinkommen einen Zuschuß in den gemeinsamen Haushalt zu leisten, sondern ihr Ehemann habe für alle gemeinsamen

Bedürfnisse zu sorgen und der Rekurrentin eine standesgemäße Lebensweise zu ermöglichen. Somit darf gesagt werden, sie lebe schon kraft eherechtlicher Ansprüche in günstigen Verhältnissen. Nun allerdings wäre es nicht angängig, ihr eigenes Einkommen ganz für die Verwandtenunterstützungen an die Schwester zu beanspruchen, und die Vorinstanz hat dies auch nicht getan. Selbst wenn der Ehemann sozusagen für alle Bedürfnisse der Rekurrentin, auch außerhalb des Haushaltes, sorgt, bleiben doch immer noch einige Aufwendungen, die in den Rahmen einer standesgemäßen, von günstigen Verhältnissen zeugenden Lebensweise fallen, ohne daß die Rekurrentin ihrem Ehemanne gegenüber einen Anspruch auf deren Bestreitung hätte. Man muß der Rekurrentin daher zubilligen, einen Teil ihres Einkommens für sich selber verbrauchen zu dürfen. Wenn die Vorinstanz diesen Teil auf etwa die Hälfte des Ganzen bemessen hat, so muß das als ungenügend bezeichnet werden. Die kleinen täglichen Ausgaben häufen sich während des Jahres und laufen bald auf einen ziemlichen Betrag an. Wesentlich mehr als ein Viertel des Einkommens der Rekurrentin darf daher nicht als Verwandtenunterstützung beansprucht werden. Eine monatliche Leistung von 30 Fr. dürfte den Verhältnissen angemessen sein. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 24. April 1933.)

Bern. Verwaltungsbericht der kantonalen Armendirektion pro 1932. Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betragen im Jahre 1932 Fr. 9 874 950.93 (gegen Fr. 8 888 430.37 im Jahre 1931). Dazu kommen die Ausgaben aus dem Naturschadensfonds, nach Abzug des Beitrags des schweizerischen Fonds und des Budgetkredits von 20 000 Fr., für Beiträge an nicht versicherbare Naturschäden von 34 596 Fr., der Zuschuß des Staates für Bekämpfung des Alkoholismus von Fr. 54 784.88 (Betrag des Alkoholzehntels Fr. 124 244.82), die Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Neu- und Umbauten an Kranken- und Armenanstalten von 96 440 Fr. und die Beiträge für Altersbeihilfen an den Verein für das Alter und die Gemeinden Bern und Biel von 248 000 Fr.

Für das Jahr 1930 ergab sich in den ordentlichen Ausgaben eine Vermehrung gegenüber dem Vorjahre von rund 500 000 Fr., für das Jahr 1931 von rund 600 000 Franken und für 1932 gemäß vorstehender Aufstellung von rund einer Million. Von letzterer entfallen auf die Staatsbeiträge an die Gemeinden für die Armenpflege der dauernd und der vorübergehend Unterstützten ca. 264 000 Fr, auf die auswärtige Armenpflege des Staates in Nichtkonfordskantonen und im Auslande 420 000 Fr., in Konfordskantonen ca. 210 000 Fr. und ca. 40 000 Fr. auf die staatlichen Erziehungsanstalten, also ca. 700 000 Fr. auf die eigentliche Armenpflege.

Die Ursache der gewaltigen Vermehrung der Ausgaben ist in der wirtschaftlichen Notlage und den damit verbundenen schlechten Erwerbsverhältnissen zu suchen, die für eine große Zahl der Bevölkerung kritisch geworden sind. Daß diese Verhältnisse so vorhanden sind, ist notorisch. Die Arbeitsämter registrieren in ihren Statistiken die Zahl der eingeschriebenen Arbeitslosen, und die Armenpflege wird mit denjenigen belastet, für die Armenunterstützung geleistet werden muß. Der Armenpflege fallen im weitern die Fälle zur Last, von welchen sie sonst in Anspruch genommen wird und die auf Krankheiten, Altersschwäche, Mißwirtschaft usw. zurückzuführen sind. Diese Zustände erforderten zunehmend und namentlich in den letzten Jahren vermehrte Leistungen sowohl der Gemeindearmenpflege als der auswärtigen Armenpflege des Staates. Zur Gemeindearmenpflege ist übrigens daran zu erinnern, daß die Beiträge des Staates prozentual festgelegt sind und sich nach den Ausgaben der Gemeinden des Vorjahres richten. Sie erklären die Mehrausgabe von 264 000 Fr.